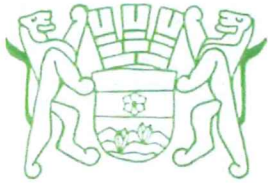




Verein für Familiengärten Zug

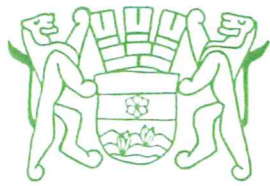
Statuten und
Gartenordnung

Beschluss der Delegiertenversammlung vom 17. Januar 2020
Ersetzt die Statuten vom 13. November 2015 und die seither erfolgten Änderungen



Verein für Familiengärten Zug

STATUTEN		Seite
1.	Name und Sitz	1
2.	Zweck	1
3.	Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten	1
4.	Finanzierung	3
5.	Organisation	4
	5.1 Vereinsorgane	4
	5.2 Delegiertenversammlung (DV)	4
	5.3 Ausserordentliche Delegiertenversammlung (a.o. DV)	5
	5.4 Zentralvorstand (ZV)	5
	5.5 Arealversammlung (AVS)	6
	5.6 Arealvorstand (AV)	6
	5.7 Geschäftsprüfungskommission (GPK)	6
	5.8 Schiedsgericht	7
6.	Allgemeine Bestimmungen	7
 GARTENORDNUNG		
1.	Grundsatzbestimmung	9
2.	Erschliessung eines neuen Areals	9
3.	Einteilung der Pächterparzelle	9
4.	Bepflanzung der Parzelle	10
5.	Gartenordnung in der eigenen Parzelle	10
6.	Das Gartenhaus	11
7.	Komposthaufen	13
8.	Regenwasser	14
	8.1 Wasserleitungen und Brunnen	14
	8.2 Wassersprengen mit Schlauch	14
9.	Übergabe von Pachtland und Gartenhaus	14
10.	Tiere	15
11.	Sonntagsarbeit	15
12.	Allgemeine Ruhestörung	15
13.	Allgemeine Bestimmungen	15
14.	Zusammenfassung	15
15.	Änderungen dieser Gartenordnung	16
16.	Schlussbestimmung	16



Verein für Familiengärten Zug

STATUTEN

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „Verein für Familiengärten Zug“ (VFGZ) besteht in der Stadt Zug eine politisch und konfessionell neutrale Vereinigung.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Familiengärtnerverbandes.

2. Zweck

- 2.1 Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) Förderung und Pflege des Familiengartens als sinnvolle Freizeitbeschäftigung
 - b) Übernahme oder Kauf von Pachtland und Schaffung von Dauerpachtland
 - c) Förderung des naturnahen Gartenbaus
 - d) Beitrag zur Integration von Personen mit ausländischer Herkunft

3. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- 3.1 Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern, Familien gelten als Einzelmitglieder, Lebenspartner sind Familien gleichgestellt. Mitglieder können Personen werden, welche die Statuten und Reglemente des Vereins für Familiengärten Zug anerkennen.
- 3.2 Jede neu eintretende Person verpflichtet sich zur Mitarbeit in der Verfolgung des Vereinszweckes, Pächter zudem zur Leistung von Gemeinschaftsarbeiten.

Für Pächter ist die Mitgliedschaft obligatorisch.

Das Aufnahmegesuch ist schriftlich dem entsprechenden Arealpräsidenten einzureichen, welcher mit dem Vorstand (AV) über die Aufnahme entscheidet. Eine Abweisung muss nicht begründet werden. Die Aufnahme erlangt Rechtsgültigkeit, sobald der Mitgliederbeitrag für das erste Mitgliedsjahr entrichtet ist.

Das Fachorgan des Schweizerischen Familiengärtnerverbandes, die Zeitschrift „Gartenfreund“, ist für die Pächter obligatorisch.

Sollten mehrere Aufnahmegesuche vorliegen, wird eine Warteliste erstellt und frei werdende Parzellen werden entsprechend zugeteilt.

Neu eintretende Personen, die in der Stadtgemeinde Zug wohnen, haben das Vorrecht auf das Pachtland.

Sofern keine Warteliste besteht, können auch Personen aus der Stadt Zug angrenzenden Gemeinden Mitglied werden und eine Gartenparzelle zugeteilt bekommen.

- 3.3 Ehren- und Freimitglieder können auf Vorschlag des Arealvorstandes (AV) an der Arealversammlung ernannt werden. Der Zentralvorstand (ZV) muss vorher in Kenntnis gesetzt werden.

1. **Freimitgliedschaft** kann verliehen werden:

An Mitglieder, die sich durch mehrjährigen ausserordentlichen Einsatz und aktive Unterstützung des Vereins ausgezeichnet haben, frühestens jedoch nach 10-jähriger Mitgliedschaft.

2. **Ehrenmitgliedschaft** kann verliehen werden:

An Mitglieder, die sich durch mindestens 10-jährige Tätigkeit in der Vereinsführung in ausserordentlicher und uneigennütziger Weise verdient gemacht haben.

Freimitglied- und Ehrenmitgliedschaft sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages entbunden. Zudem erhalten Ehrenmitglieder die Verbandszeitschrift gratis.

- 3.4 Jedes Mitglied ist nach rechtskräftig gewordener Mitgliedschaft stimm- und wahlberechtigt. Das Stimmrecht kann innerhalb einer Familiengemeinschaft delegiert werden.

- 3.5 Mitglieder ohne Parzelle sind Einzelpersonen des Vereins mit Stimmrecht, sie bezahlen den von der DV festgelegten Jahresbeitrag.

Untermieter besitzen keine Mitgliedschaft und haben auch keine Rechte, müssen jedoch dem Arealvorstand gemeldet werden. Die Verantwortung für die Parzelle verbleibt beim Pächter. Untermieter werden nach einer Gartensaison zu Mitgliedern ohne Garten.

- 3.6 Bei Abstimmungen und Wahlen wird in der Regel offen abgestimmt. Geheime Abstimmungen und Wahlen müssen erfolgen, wenn dies ein Mitglied verlangt und diesem Begehren durch einfaches Mehr der versammelten Mitglieder zugestimmt wird. Vereinsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

3.7 Den Mitgliedern steht gegen unkorrektes, statuten- und reglementswidriges Verhalten seitens der Vereinsorgane das Beschwerderecht an das Schiedsgericht zu.

3.8 Die Mitgliedschaft geht verloren:

a) durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt kann nur auf Ende Oktober des laufenden Jahres erfolgen. Er muss, um gültig zu sein, mit Brief an den AV erfolgen. Austretende Pächter müssen bis spätestens am 31. Oktober ihre Parzelle vollständig abgeräumt und unkrautfrei abgetreten haben. Erfolgt der Austritt während des Vereinsjahres, aus Gründen, die in den Statuten enthalten sind, muss mindestens vier Wochen nach dem Austritt, die Parzelle vollständig abgeräumt und unkrautfrei abgetreten sein.

b) durch Tod

Die Familienangehörigen müssen bis zum Ende des Vereinsjahres schriftlich erklären, in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen ein-treten zu wollen. Der Ehepartner des Verstorbenen hat das Vorrecht.

c) durch Ausschluss

d) durch Wegzug

Pächter die wegziehen, und ausserhalb des Kantons Zug Wohnsitz nehmen, müssen auf Ende des Vereinsjahres die Pacht zurückgeben. Ausnahmen können erlaubt werden.

Mitglieder, die den Verein direkt oder indirekt schädigen oder ihren Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung nicht nachkommen, können durch den ZV ausgeschlossen werden. Gleiches gilt auch bei statuten- oder reglementswidrigem Verhalten.

Der Ausgeschlossene kann binnen 10 Tagen mittels Rekurs an das Schiedsgericht gelangen. Der Entscheid des Schiedsgerichtes ist endgültig. Vom Beginn des durch den ZV erfolgten Ausschlusses bis zum Entscheid des Schiedsgerichtes werden die Mitgliederrechte suspendiert. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

4. **Finanzierung**

4.1 Für die Erfüllung seiner Pflichten hat der Verein für Familiengärten Zug folgende Finanzquellen zur Verfügung:

- a) Mitgliederbeitrag
- b) Pacht- und Wasserzins
- c) Subventionen und Legate
- d) Gewinn aus Vereinsanlässen
- e) Gönnerbeitrag

4.2 Der Mitgliederbeitrag wird jeweils an der DV festgelegt.

- 4.3 Der Mitgliederbeitrag, der Beitrag für den „Gartenfreund“ sowie der Pacht- und Wasserzins und weitere Beiträge sind bis zum 30. April des laufenden Jahres zu bezahlen.
Ehren- und Freimitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

5. **Organisation**

5.1 **Vereinsorgane**

- | | |
|--------------------------------------|----------------|
| a) Delegiertenversammlung (DV) | siehe Pkt. 5.2 |
| b) Zentralvorstand (ZV) | siehe Pkt. 5.4 |
| c) Arealvorstand (AV) | siehe Pkt. 5.6 |
| d) Arealversammlung (AVS) | siehe Pkt. 5.5 |
| e) Geschäftsprüfungskommission (GPK) | siehe Pkt. 5.7 |
| f) Schiedsgericht (SG) | siehe Pkt. 5.8 |

5.2 **Delegiertenversammlung (DV)**

5.2.1 Anzahl Delegierte:

Jedes Areal stellt anzahlmässig gleich viele Delegierte.

- | | | |
|-------------------------------|---|---------------------------|
| Areal Göbli: | 5 | (inkl. Arealpräsident/in) |
| Areal Herti: | 5 | (inkl. Arealpräsident/in) |
| Areal Fröschenmatt und Lorze: | 5 | (inkl. Arealpräsident/in) |

5.2.2 Alljährlich - nach Abschluss des Vereinsjahres - erfolgt die Einladung zur DV, an der folgende Traktanden behandelt werden:

- Protokoll der letzten DV
- Jahresbericht des/der Präsidenten/in
- Jahresrechnung und Bericht der GPK
- Budget für das kommende Vereinsjahr
- Wahlen
- Mutationen
- Anträge der Arealversammlungen
- Verschiedenes

Die Mitglieder sind mind. 14 Tage vor Abhaltung der DV, mit Bekanntgabe der Traktandenliste, schriftlich einzuladen.

5.2.3 Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der DV schriftlich und begründet dem ZV eingereicht werden. Es können nur Anträge eingereicht werden, die den Gesamtverein betreffen. Anträge, die Arealangelegenheiten betreffen, bedürfen der Genehmigung der hierfür zuständigen Arealversammlung.

5.3 **Ausserordentliche Delegiertenversammlung (a.o. DV)**

Eine ausserordentliche DV kann durch Beschluss des ZV einberufen werden. Ebenso muss eine solche innerhalb von 30 Tagen einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

Die Arealvorstände zusammen können eine solche binnen 30 Tagen verlangen, wenn sie gemeinsam einen entsprechenden Antrag dem ZV einreichen. Das Begehren muss schriftlich und auch begründet sein.

5.4 **Zentralvorstand (ZV)**

Der ZV besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die einzelnen Areale müssen darin entsprechend vertreten sein. Die Arealpräsidenten/innen, welche ebenfalls stimmberechtigt sind, gehören dem erweiterten Vorstand an.

- 5.4.1 Es zeichnen zu zweien in administrativen Angelegenheiten, der/die Präsident/in bzw. der/die Vizepräsident/in und der/die Aktuar/in. In finanziellen Belangen der/die Präsident/in bzw. der/die Vizepräsident/in und der/die Kassier/in.

Für das tägliche Geschäft hat der Kassier Einzelunterschrift.

- 5.4.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Nach Ablauf derselben sind sie wieder wählbar. Die Neuwahlen erfolgen in den Jahren mit einer geraden Endzahl für den/die Präsident/in und den/die Beisitzer/in, in ungeraden Jahren für den/die Kassier/in und den restlichen Vorstand.

- 5.4.3 Der ZV besorgt die allgemeine Verwaltung des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Er unterhält die Verbindung mit den Behörden und dem Zentralverband, führt Verhandlungen über Erwerb von Pachtland und beschliesst über den Unterhalt und Ausbau bestehender sowie die Erstellung neuer Areale.

Der ZV ist für den ordnungsgemässen Einzug der beschlossenen Beiträge verantwortlich. Er erstellt und beschliesst die Pflichtenhefte für die Arealvorstände.

Zuhanden der DV erstattet der ZV Bericht und erstellt das Jahresbudget. Er organisiert ferner Anlässe, welche den Gesamtverein betreffen.

Die GPK ist zu den Sitzungen des ZV als beratende Kommission einzuladen, jedoch ohne Stimmrecht an diesen Sitzungen.

5.5 **Arealversammlung (AVS)**

Der Arealversammlung unterstehen folgende Aufgaben:

- a) Wahl des AV
- b) Bestimmung der Delegierten (jährlich)
- c) Genehmigung der Areal-Jahresrechnung
- d) Beschlussfassung über Anträge zuhanden der DV
- e) Stellungnahme zu Wünschen und Anregungen
- f) Beschlussfassung über Gemeinschaftsarbeiten und der Durchführung geselliger Anlässe

- 5.5.1 Wenigstens einmal pro Vereinsjahr muss eine Arealversammlung durchgeführt werden. Ebenso muss eine solche einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Arealmitglieder verlangen.

5.6 **Arealvorstand (AV)**

Der Arealvorstand besteht aus wenigstens drei Mitgliedern, die alle Mitglieder des von ihnen verwalteten Areals sein müssen. Die jeweilige Amtsdauer beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind. Die Neuwahl des/der Arealpräsidenten/in erfolgt in den Jahren mit gerader Endzahl, die übrigen Mitglieder des AV in Jahren mit ungerader Endzahl.

- 5.6.1 Dem AV obliegen folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Arealversammlungen und Berichterstattung über die Arealkasse. Der ZV ist dazu einzuladen.
- b) Aufsicht über das Areal im Rahmen der Gartenordnung.
- c) Ausführung und Überwachung der Anordnungen des ZV und Unterstützung dessen Bestrebungen.
- d) Entgegennahme von Wünschen und Anregungen, Erledigung derselben oder Weitergabe an den ZV.
- e) Ermahnung säumiger Pächter.
- f) Einberufung zu Gemeinschaftsarbeiten.
- g) Zuteilung von Pachtparzellen.
- h) Erstattet Bericht und stellt schriftlich Anträge an den ZV betreffend Unterhalt und Ausbau des Areals.

5.7 **Geschäftsprüfungskommission (GPK)**

Die GPK besteht aus einem/einer Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern aus den jeweiligen Arealen. Sie werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und können nach deren Ablauf wieder gewählt werden.

Die Neuwahl findet jeweils in Jahren mit einer ungeraden Endzahl statt.

- 5.7.1 Die GPK überprüft die Kassenführung des Vereins für Familiengärten Zug, unter Einbezug eventueller Nebenkassen und erstattet Bericht an die DV. Sie ist jederzeit befugt, Einsicht in die Kassaführung zu nehmen. Ferner ist ihr Einsicht in die Geschäftsführung des ZV und der AV, sowie weiterer Gremien zu gewähren.

5.8 **Schiedsgericht**

Das Schiedsgericht besteht aus der gesamten GPK, einem Mitglied des ZV sowie einem AV-Mitglied. Vorsitz führt der/die Vorsitzende der GPK.

- 5.8.1 Das Schiedsgericht entscheidet in Angelegenheiten:
- a) zwischen Mitgliedern
 - b) zwischen Pächtern und AV
 - c) zwischen AV und ZV
 - d) zwischen Mitgliedern und ZV

Die Entscheide des Schiedsgerichtes sind endgültig.

6. **Allgemeine Bestimmungen**

- 6.1 Das geschäftliche Vereinsjahr des Gesamtvereins (Rechnungslegung) beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

Die Kassen der Areale sind frei in der Rechnungslegung.

- 6.2 Über die Verhandlungen und Beschlüsse aller Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen.
- 6.3 Die Tätigkeit der Vereinsorgane soll im Einvernehmen mit der GPK und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Vereinskasse entschädigt werden. Der AV wird analog mit einem Pauschalbetrag entschädigt.
- 6.4 Jeder/jede Pächter/in ist verpflichtet, in seinem/ihrem Areal an Gemeinschaftsarbeiten teilzunehmen. Der AV legt verschiedene Daten fest. Der Pächter/die Pächterin muss mindestens an einem der vorgeschlagenen Termine Frondienst leisten.

Wer angeordneten Gemeinschaftsarbeiten fernbleibt, hat mindestens Fr. 100.- in die jeweilige Arealkasse zu bezahlen.

- 6.5 Die Mitglieder haben in Vereinsangelegenheiten Anspruch auf Beistand des Vereins gegenüber Dritten.
- 6.6 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet grundsätzlich nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

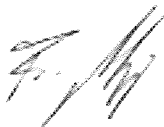
- 6.7 Arealkassen sind erlaubt. Die Speisung derselben erfolgt primär aus einem prozentualen Anteil des Reingewinnes vom Gartenfest, welches das jeweilige Areal durchführt.
- 6.8 Über eine Auflösung oder Liquidation des Vereins entscheidet die DV. Sie kann nur erfolgen, wenn vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliessen. In diesem Falle werden Akten und Vereinsvermögen dem Schweizerischen Familiengärtnerverband übergeben, unter Wahrung des Anspruchs einer späteren Vereinsgründung in der Stadt Zug mit gleichen Zielen.

Statutenänderungen erfordern die 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Abänderungen der Gartenordnung können mit einfacher Mehrheit an der DV beschlossen werden.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 13. November 2015 und die seither erfolgten Änderungen. Sie treten ab sofort in Kraft.

Zug, 17. Januar 2020

Der Präsident



Franz Matzig

Die Aktuarin



Sibylle Fassbind

GARTENORDNUNG

1. Grundsatzbestimmung

Der Verein für Familiengärten Zug macht sich zur Aufgabe, seinen Mitgliedern ein Stück Land zur Verfügung zu stellen, auf dem die Pächterin, der Pächter in seiner Freizeit weitgehend selbstständig die Bepflanzung des Gartens planen und zur Ausführung bringen darf. Die nachfolgenden Bestimmungen stellen eine Rahmenordnung dar, mit deren Hilfe die Allgemeininteressen in Bezug auf die Harmonie des Areals im Gesamten berücksichtigt werden.

Die Pächter eines Areals bilden eine Gemeinschaft. Diese kann nur gedeihen, wenn alle Pächterinnen, Pächter und Besucherinnen, Besucher die verbindliche Gartenordnung und Verfügungen einhalten, sowie Regeln und Verträglichkeit wahren.

Bei Problemen suchen die Vereinsorgane vernünftige und einvernehmliche Lösungen im Rahmen des Reglements.

2. Erschliessung eines neuen Areals

Bei der Erschliessung und Planung eines neuen Areals wird vom ZV eine temporäre Kommission bestimmt, deren Aufgabe folgende Punkte umfasst:

- 2.1 Einteilung des Areals in Pächterzellen von ca. 100 bis max. 250 m². Erstellen des Hauptweges mindestens 3 m breit und befahrbar bis ca. 3,5 Tonnen. Die Seitenwege sind ca. 1 m breit (mit oder ohne Einfassung).
- 2.2 Einzäunen des Areals unter Berücksichtigung der notwendigen Türen zu den Wegen des Areals, wenn möglich von der Gemeinde erstellen zu lassen.
- 2.3 Die Erstellung von Trinkwasserleitungen in die einzelnen Parzellen. Das Ändern und Weiterführen der Leitungen innerhalb der Parzelle ist nur nach Absprache mit dem Arealvorstand erlaubt. Der Verlauf von sämtlichen Wasserleitungen ist Massstab gerecht auf dem Arealplan einzutragen.
- 2.4 Bestimmung des Standortes des Vereinshauses, der Toilettenanlage, falls notwendig, und eines eventuellen Kinderspielplatzes.

3. Einteilung der Pächterparzelle

Grundsätzlich ist die Einteilung der eigenen Parzelle die vornehmste Aufgabe der Pächterin, des Pächters. Im Rahmen der Allgemeininteressen der Mitglieder sind jedoch folgende Bestimmungen notwendig und allgemein verbindlich:

- 3.1 Der Standort des Gartenhauses und des Kompostplatzes wird durch den Arealvorstand bestimmt.
- 3.2 Den Hauptwegen entlang müssen eingefasste Blumenrabatten von mindestens 60 cm Breite erstellt werden.
- 3.3 Jede Pächterin, jeder Pächter muss mindestens die Hälfte seiner Parzelle bepflanzen.

4. **Bepflanzung der Parzelle**

Als Bepflanzung im Sinne des VFGZ gelten Gemüse, Blumen, Beeren jeder Art sowie Ziersträucher und Zwergobstbäume oder Spaliere, auch mit Reben bedachte Pergolen, Biotope und Teiche fallen unter den Begriff bepflanzt. Die maximale Höhe der Bäume und Sträucher darf 3,50 m nicht überschreiten. Bis zur Parzellengrenze sind folgende Pflanzabstände allgemein verbindlich:

- 60 cm für Pflanzen oder Sträucher über 60 cm Höhe
- 80 cm für Johannis-, Stachel- und Himbeeren
- 100 cm für Brombeeren, Reben
- 150 cm für gleiche Kulturen bis 300 cm
- 200 cm für Zwergobstbäume und Spaliere

Im Rahmen dieser notwendigen Bestimmungen ist jeder Pächterin, jedem Pächter die Art und Weise der Bepflanzung in der Parzelle freigestellt. Bepflanzungen für kommerzielle Zwecke sind nicht erlaubt.

Bei strassenseitigen Hecken wird die Maximalhöhe auf 180 cm festgelegt. Innerhalb der Parzelle darf die Maximalhöhe von 150 cm nicht überschritten werden. Einfriedungen innerhalb der Parzelle sind nicht erlaubt.

5. **Gartenordnung in der eigenen Parzelle**

Es soll das Bestreben, der Stolz und die Freude jeder Pächterin, jedes Pächters sein, im Garten Ordnung zu halten. Säumige Pächterinnen, Pächter werden ermahnt. Nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung kann eine Kündigung durch den ZV erfolgen. Als Garten im geordneten Zustand im Sinne des VFGZ gilt die Einhaltung folgender Mindestanforderungen:

- 5.1 Die Bepflanzung der Gartenbeete und Blumenrabatten muss sich über die ganze Pflanzsaison erstrecken (April - Oktober).
- 5.2 Die Freihaltung von Unkraut in der Parzelle gehört zur ordentlichen Pflicht während der ganzen Pflanzsaison.

- 5.3 Verblühte Blumen, sowie verdorrte Beeren und Sträucher müssen abgeschnitten, entfernt und auf der eigenen Gartenparzelle kompostiert werden. Invasive und kranke Pflanzen müssen mittels Kehrichtabfuhr entsorgt werden.
- 5.4 Vorhandene Rasenflächen in der eigenen Parzelle müssen gepflegt und geschnitten werden, damit der Charakter des Rasens erhalten bleibt. Rasen entlang der Hauptwege/Seitenwege muss von jeder Pächterin, jedem Pächter gepflegt werden.

6. **Das Gartenhaus**

Grundsätzlich ist der Bau eines Gartenhauses Angelegenheit des/der Pächters/in. Standort siehe Punkt 3.1.

Im Sinne der Grundsatzbestimmungen sind jedoch folgende Rahmenbestimmungen zu beachten:

- 6.1 Die Form des Gartenhauses muss gekennzeichnet sein durch ein Giebel- oder Pultdach.
- 6.2 Wer ein Gartenhaus bauen, umbauen oder kaufen will, muss dem AV vor Baubeginn ein Gesuch mit Plan im Doppel einreichen. Dasselbe gilt auch für Fertighäuser von sämtlichen Lieferanten und Herstellern. Bei Erteilung der Baubewilligung wird das Gesuch mit dem Original des Planes unterschrieben zurückgegeben. Das Doppel bleibt im Besitz des AV.
- 6.3 Der Abstand des Gartenhauses zur nächsten Parzelle soll auf jeder Seite mindestens 200 cm betragen. Die Abstände werden vom AV bestimmt.
- 6.4 **Aussenmasse des Gartenhauses**
- 6.4.1 Die Grundfläche des geschlossenen Teils bei Gartenhäusern in Parzellen von ca. 100 m² beträgt maximal 6 m². Die Wandseitenlänge des geschlossenen Teils beträgt maximal 3 m.
- Die Grundfläche des geschlossenen Teils bei Gartenhäusern in Parzellen bei ca. 250 m² beträgt maximal 12 m², die Wandseitenlänge des geschlossenen Teils maximal 4 m. Es können auch Gartenhäuser mit minimal 6 m² gebaut werden.
- 6.4.2 Grosse Parzellen werden nur mit Gartenhäusern vergeben.
- 6.4.3 Höhe: maximal 3 m. Als höchster Dachpunkt wird der Firstziegel resp. die Firstkappe betrachtet. An- und Aufbauten dürfen diese Höchstpunkte nicht überragen. Parabolspiegel sind verboten.
- 6.4.4 Vordach: auf drei Seiten 30-50 cm, auf einer Seite bis 200 cm (gedeckter Sitzplatz).

- 6.4.5 Schlecht gebaute Gartenhäuser sind in der Regel nicht sturmsicher. Für allfällige, durch den Sturm entstandene Sachbeschädigungen an anderen Häuschen oder Objekten, haftet der Eigentümer des verursachenden Häuschens.
- 6.4.6 Als Baumaterial kann Holz oder Eternit verwendet werden, während für das Dach Ziegel, Welleternit oder Wellpappe oder gleichwertiges Material gestattet sind. Dachpappe ist nicht erlaubt.
- 6.4.7 Der Aussenanstrich des Gartenhauses kann wie folgt sein: Rohlackiert, hell- bis dunkelbraun, braunrot bzw. rotbraun, goldocker oder schwedenrot. Helle Farben und farblose Imprägnierungen, welche die natürliche Farbe und Maserung des Holzes unverändert lassen, sind zu bevorzugen. Bei der Wahl von Deckfarben sind geeignete Kontrastfarben für Fensterrahmen, Türgerichte, Türen und Dachunterzüge gewünscht.

6.5 Überdachter Sitzplatz

- 6.5.1 Unter dem Vordach von bis zu 200 cm Breite kann ein Sitzplatz eingerichtet werden. Dieser kann vergrößert werden durch Zurückversetzung einer Hauswand (d.h. 20 m² Grundfläche dürfen jedoch nicht überschritten werden).
- 6.5.2 Die Wetterseite darf als einzige Seite ganz geschlossen werden. Die maximale Breite dieser Wand inklusive geschlossenen Teil des Hauses darf 5 m nicht übersteigen. Die verlängerte Wand darf mit einem Fenster versehen werden.
- 6.5.3 Die übrigen zwei Seiten des gedeckten Vorplatzes dürfen mit einer Brüstung versehen werden. Diese darf 90 cm nicht überschreiten und auf keiner Seite über die Seitenwände hinausragen.

6.6 Geräteraum

- 6.6.1 Unabhängig von der Grösse des Gartenhauses müssen alle Gartengeräte in einem Geräteraum im Gartenhaus, in einem Geräteschrank oder einer Werkzeugkiste versorgt werden. Diese müssen in jedem Fall durch die Arealchefin, den Arealchef bewilligt werden.
- 6.6.2 Bei Parzellen ohne Gartenhaus sind die Geräte in einer wetterfesten Werkzeugkiste zu versorgen.

6.7 Pergola und Sonnenstore

- 6.7.1 Das Anbringen einer Sonnenstore oder Pergola ist nach Eingabe eines Planes an den AV und nach dessen Bewilligung erlaubt.
- 6.7.2 An den Pergolen und den Gartenhäusern dürfen keine fest montierten, regenabweisenden Bretter, Segeltücher, Plastik usw. angebracht werden.

6.7.3 Partyzelte und Ähnliches sind nur für den temporären Gebrauch erlaubt.

6.8 Pflanzenschutzbauten

Unter Pflanzenschutzbauten verstehen wir Treibhäuser, Tomatenhäuser, usw. Pro Parzelle sind solche Bauten unter nachfolgenden Bedingungen erlaubt und bewilligungspflichtig:

- 6.8.1 **Grundmasse:** Grundfläche total max. 6 m²
Länge max. 4 m
Höhe max. 2.50 m (ab gewachsenem Terrain)
Die totale Fläche der Pflanzenschutzbauten pro Parzelle darf 6 m² nicht überschreiten.
- 6.8.2 **Grenzabstände:** mind. 100 cm ab äusserstem Bauteil bis zur Grundstücksgrenze.
Bei der Nachbarparzelle ist auf Schattenwurf resp. Sichtbehinderung zu achten.
- 6.8.3 **Baumaterialien:**
- Es dürfen nur rostgeschützte Materialien verwendet werden.
 - Bei Verwendung von Holz ist auf saubere und gesunde Qualität zu achten.
 - Glas ist nicht gestattet.
 - Schadhafte Verkleidungen sind zu entfernen oder sofort zu ersetzen.
 - Entlang der Aussenwände dürfen keine Materialdeponien eingerichtet werden.

6.9 Andere Bauten

- 6.9.1 Sämtliche Bauten im Aussenbereich sind bewilligungspflichtig (z.B. Vorplätze, Hochbeete, „Aussenküchen“, Cheminées, Teiche, Keller, Wasserleitungen, Fahnenstangen und dergleichen).
- 6.9.2 Ohne Bewilligung erstellte Bauten müssen rückgebaut werden.
- 6.9.3 Der Arealvorstand soll persönliche Wünsche im Rahmen der öffentlichen Gesetze und der Gartenordnung berücksichtigen und zu realisieren versuchen.

7. Komposthaufen

Das Anlegen eines Kompostes ist obligatorisch. Handelsübliche Silos sind vorzuziehen. Der Standort wird vom AV bestimmt und darf nicht ohne seine schriftliche Einwilligung geändert werden.

8. **Regenwasser**

Das Regenwasser muss aufgefangen werden. Das Aufstellen eines Wasserbehälters ist Pflicht. Dieser muss in einwandfreiem Zustand sein und sich in die Umgebung einfügen. Allfällige Fässer müssen ab Boden eine Mindesthöhe von 70 cm haben. Aus Sicherheitsgründen sind die Behälter abzudecken.

8.1 **Wasserleitungen und Brunnen**

Wasserleitungen dürfen nur bis an das Gartenhaus geführt werden. Mehr als zwei Wasserhähne pro Parzelle sind nicht gestattet. Änderungen von Wasseranschlüssen dürfen nur durch den AV veranlasst werden.

8.2 **Wassersprengen mit Schlauch**

Vergeuden von Wasser ist zu vermeiden. Das Giessen des Gartens mit einem Brausevorsatz am Schlauch ist erlaubt. Ab den Wasserleitungen des Areals dürfen keine zusätzlichen feste Anschlüsse (inklusive Beriesungsanlagen aller Art, fest oder mobil) installiert werden. Zum Abwaschen müssen ausschliesslich biologische Geschirrspülmittel verwendet werden.

9. **Übergabe von Pachtland und Gartenhaus**

Bei Aufgabe des Pachtlandes ist die Parzelle in geordnetem, abgeräumten und unkrautfreiem Zustand dem/der Arealchef/in zu übergeben. Bei einem Pächterwechsel entscheidet der AV, ob ein bestehendes Gartenhaus ersetzt werden muss. Ein bestehendes Gartenhaus muss in der Regel vom neuen Pächterin/in übernommen werden.

Der AV hat zusammen mit dem/der abgebenden Pächter/in, des Pächters das Häuschen zu besichtigen und den Übernahmepreis (ohne Inventar) festzusetzen. Wird bezüglich Preis mit den jeweiligen Partnern keine Einigung erzielt, erfolgt eine Schätzung durch eine neutrale Schätzungskommission, welcher Personen aus den verschiedenen Arealen angehören sollen. Diese erarbeitet eine detaillierte Kosten-/Wertzusammenstellung gemäss Richtlinien für die Schätzungskommission. Vorhandene Rechnungsbelege sollen zur Bewertung beigezogen werden, sind jedoch für den Übernahmepreis nicht allein entscheidend.

Sollte auch die Schätzungskommission keine beidseitige Einigung erzielen, wird als letzte Instanz das Schiedsgericht (Punkt 5.8 der Statuten) entscheiden, welchen Übernahmepreis der/die neue Pächter/in zu bezahlen hat. Der Beschluss des Schiedsgerichts ist endgültig und unanfechtbar, wobei der/die abtretende Pächter/in das Recht hat, sein/ihr Gartenhaus aus dem Areal zu entfernen.

10. Tiere

Kleintierhaltung (Katzen, Kaninchen etc.) ist im Areal nicht erlaubt. Ebenso ist jede Fütterung von fremden oder wildlebenden Katzen verboten. Hunde sind im ganzen Areal, auch in der eigenen Parzelle, an der Leine zu führen.

11. Sonntagsarbeit

Jegliche Gartenarbeiten, ausser Setzlinge pflanzen, jäten, ernten und verblühte Pflanzen schneiden sind an Sonn- und allgemeinen gesetzlichen Feiertagen sowie am Karfreitag nicht erlaubt.

Der Berchtoldstag (2. Januar), Ostermontag und Pfingstmontag sind arbeitsfreie Tage. An diesen Tagen darf im Garten gearbeitet werden.

12. Allgemeine Ruhestörung

Die gesetzlichen Ruhezeiten sind zu beachten. Radios im Areal sollen nicht störend wirken. Lärmerzeugende Arbeiten sind nur von 8-12 Uhr und von 13-20 Uhr erlaubt. Ab 22 Uhr gilt die allgemeine Nachtruhe.

13. Allgemeine Bestimmungen

Die in dieser Gartenordnung aufgeführten Punkte sind für alle Areale verbindlich. Einschränkungen, auf ein bestimmtes Areal bezogen, können nur vom ZV nach Rücksprache mit dem AV bestimmt werden, wenn dies eine besondere Lage erfordert.

14. Zusammenfassung

Auf die Nachbarn ist Rücksicht zu nehmen und daher jeder unnötige Lärm zu vermeiden. Es darf nicht vorkommen, dass jemand zufolge Motorenlärm oder zu lauter Radiomusik in seiner Ruhe gestört wird. Ebenso ist Rücksichtnahme bei Rauchimmissionen erforderlich.

Eltern sind dafür verantwortlich, dass sich ihre Kinder in der eigenen Parzelle aufhalten.

Das Befahren der Gartenwege mit Velos, Mofas etc. ist verboten.

Den Anordnungen des Arealvorstandes ist unbedingt Folge zu leisten. Dies trifft auch dann zu, wenn sich harte und unbeliebte Massnahmen aufdrängen.

15. **Änderungen dieser Gartenordnung**

Änderungen dieser Gartenordnung können nur an der DV beschlossen werden und bedürfen dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

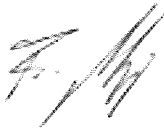
16. **Schlussbestimmungen**

Gartenhäuser und andere Bauten, die bei der Inkraftsetzung dieser Gartenordnung bereits bestehen, müssen bei berechtigter Beanstandung durch den Arealvorstand angepasst werden.

Diese Gartenordnung ersetzt diejenige vom 13. November 2015 und die seither erfolgten Änderungen. Sie tritt ab sofort in Kraft.

Zug, 17. Januar 2020

Der Präsident



Franz Matzig

Die Aktuarin



Sibylle Fassbind